



*Keiner lebt
für sich allein*



Kardinal von Galen Haus

Hahnenbergstraße 108
45701 Herten
Tel. 02366 954-0
Fax 02366 954-839
info@caritas-herten.de

Informationsblatt Pflegekosten Stand 11.2021

Unsere Pflegesätze setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Allgemeine Pflege		Pflegekassenleistung	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
Grad 1:	50,45 €/Tag 1.534,69 €/Monat	- 125,00 €/Monat	1.409,69 €/Monat
Grad 2:	64,68 €/Tag 1.967,57 €/Monat	- 770,00 €/Monat	1.197,57 €/Monat
Grad 3:	80,86 €/Tag 2.459,76 €/Monat	- 1.262,00 €/Monat	1.197,76 €/Monat
Grad 4:	97,72 €/Tag 2.972,64 €/Monat	- 1.775,00 €/Monat	1.197,64 €/Monat
Grad 5:	105,28 €/Tag 3.202,62 €/Monat	- 2.005,00 €/Monat	1.197,62 €/Monat

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil errechnet sich dabei aus den Kosten der Allgemeinen Pflege je Monat abzüglich der Pflegekassenleistung.

Zum Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil werden noch folgende Kosten hinzugerechnet:

Altenpflegeausbildungsumlage	3,14 €/Tag	95,52 €/Monat
Altenpflegeausbildungsumlage generalistisch	3,84 €/Tag	116,81 €/Monat
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	38,38 €/Tag	1.167,52 €/Monat
Investitionskosten Einzelzimmer	20,81 €/Tag	633,04 €/Monat

Daraus ergeben sich für unsere Bewohner diese Gesamtkosten je Monat:

Pflegegrad 1	3.422,58 €
Pflegegrad 2	3.210,46 €
Pflegegrad 3	3.210,65 €
Pflegegrad 4	3.210,53 €
Pflegegrad 5	3.210,51 €

Die Investitionskosten können unter bestimmten Voraussetzungen als Pflegegeld vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Informationen dazu finden Sie auf der Rückseite.

Einige wichtige Informationen für Sie:

- Die Kosten für die vollstationäre Pflege setzen sich aus Pflegekosten je nach Pflegegrad, Altenpflegeausbildungsumlage, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten für Doppel- oder Einzelzimmer zusammen. Jedes Haus errechnet einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil EEE, so dass alle Bewohner der Pflegegrade 2 - 5 den gleichen Anteil zu tragen haben. Beim Pflegegrad 1 leistet die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,- €.
- Die Gewährung von Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Das Sparvermögen (z. B. Bargeld, Depot- und Sparguthaben etc.) darf 10.000,- Euro bei Alleinstehenden und 15.000,- Euro bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren/Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgefährten betragen.
- Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegegeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden. Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Hilfe, daher müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein.
- Wer Sozialhilfe im Pflegeheim beansprucht, muss grundsätzlich sein gesamtes Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Dazu gehören Renten, Pensionen, Miet- oder Pachteinnahmen, Zinsen u. a.
- Die Vermögensfreigrenze bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beträgt bei Alleinstehenden 5.000,- Euro, bei Verheirateten insgesamt 10.000,- Euro.
- Kommt eine Sozialhilfegewährung in Betracht, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.
- Für Bewohner, die ihren Wohnsitz vor Einzug in unser Haus in Herten hatten, ist das Kreissozialamt in Recklinghausen zuständig. Nähere Auskünfte zur Sozialhilfegewährung und zur Unterhaltsverpflichtung erhalten Sie bei der Abteilung Heimpflege des Kreissozialamtes (Tel. 02361 53-0).